

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 | Berlin, den 10. Februar 1950

Nr. U

Tag	Inhalt	Seite
2.2.50	Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	69
2. 2. 50	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler	71
2.2.50	Verordnung über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten	72
2. 2. 50	Preisver.ordnung Nr. 38 — Verordnung über Preise für Nahrungsmittel aus Hafer	72
2. 2. 50	Preisverordnung Nr. 39 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Teigwaren	72
2. 2. 50	Preisverordnung Nr. 40 — Verordnung über die Verbesserung der Brotversorgung	73
2. 2. 50	Preisverordnung Nr. 41 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Roggenmehl, Weizenmehl und Weizengrieß	74
4.1. 50	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 — Gewinnabführung der VVBBA	75
24.11.49	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern	76
	Berichtigung	76

Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

Vom 2. Februar 1950

Die Herstellung von Stahl- und Walzwerkserzeugnissen in der Deutschen Demokratischen Republik ist an die bestmögliche Versorgung der Produktionsbetriebe mit Schrott gebunden. Der Schrottbedarf der Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik ist im Volkswirtschaftsplan 1950 festgelegt. Dementsprechend ist auch das Schrottaufkommen in den Volkswirtschaftsplan 1950 einbezogen. Zur Sicherung dieses Aufkommens wird gemäß § 15 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 vom 20. Januar 1950 (GBl. S. 41) folgendes bestimmt:

§ 1

Sämtlicher im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandener und anfallender Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott gilt mit sofortiger

Wirkung als beschlagnahmt und ist den verfügungsberechtigten Stellen gegen Vergütung zu überlassen.

§ 2

(1) Verfügungsberechtigt über den beschlagnahmten Schrott sind allein das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und seine Beauftragten. Diese Beauftragten entscheiden in Zweifelsfällen, was als Schrott im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und dementsprechend der Beschlagnahme unterliegt.

(2) Das Ministerium für Industrie kann für jede Gebietskörperschaft, für jeden Betrieb und für jeden Verkehrsträger — bei letzteren auf Vorschlag des Ministeriums für Verkehr — Schrottbeauftragte ernennen und ihnen Vollmachten gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erteilen.

§ 3

(1) Zur Durchführung der Erfassung und des Ankaufs des vorhandenen und des anfallenden Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrotts wird das Zentralkontor für Eisen- und Buntmetallschrott in die